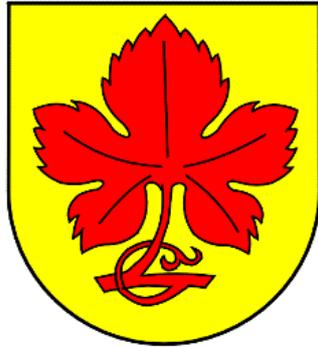


# GEMEINDE KAISTEN



## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT FRIEDHÖFE KAISTEN & ITTENTHAL

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zuständigkeit .....	3
<b>VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN</b> .....	<b>3</b>
§ 2 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls .....	3
§ 3 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung.....	3
§ 4 Einsargung, Überführung und Aufbahrung.....	3
§ 5 Ort der Bestattung .....	4
§ 6 Kremation .....	4
§ 7 Nichtkirchliche Bestattung.....	4
<b>VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN</b> .....	<b>4</b>
§ 8 Oberaufsicht / Aufsicht und Unterhalt .....	4
§ 9 Gräberverzeichnis .....	4
§ 10 Zutritt zum Friedhof.....	4
§ 11 Bestattungsmöglichkeiten .....	5
§ 12 Benützungsdauer der Gräber (Grabesruhe).....	5
§ 13 Gemeinschaftsgrab.....	5
§ 14 Zusätzliche Urnenbestattungen .....	5
§ 15 Aufhebung der Gräber .....	5
§ 16 Exhumation.....	6
§ 17 Grabmäler .....	6
§ 18 Bewilligungspflicht für Grabmäler.....	6
§ 19 Zulässige Grösse.....	6
§ 20 Zeitpunkt und Art der Aufstellung.....	6
§ 21 Form und Gestaltung .....	6
§ 22 Handwerkliche Bearbeitung .....	7
§ 23 Einfassungen.....	7
§ 24 Bepflanzung, Bäume und Sträucher .....	7
§ 25 Vernachlässigung des Unterhalts / Abfälle.....	7
§ 26 Unterhaltungspflicht.....	7
§ 27 Haftung.....	8
§ 28 Schadenersatz.....	8
§ 29 Strafbestimmungen.....	8
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>8</b>
§ 30 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
<b>ANHANG</b> .....	<b>9</b>
Anhang 1: FRIEDHOF KAISTEN.....	9
Anhang 2: FRIEDHOF ITTENTHAL.....	14
Anhang 3: GEBÜHREN.....	19

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat Kaisten dieses Reglement.

## Bestattungs- und Friedhofreglement

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Zuständigkeit

*Zuständigkeit*

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

### VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

#### § 2 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls

*Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls*

- <sup>1</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei innert zwei Tagen zu melden.
- <sup>2</sup> Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

#### § 3 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

*Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung*

- <sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, täglich, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- <sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3</sup> Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gange, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

#### § 4 Einsargung, Überführung und Aufbahrung

*Einsargung, Überführung und Aufbahrung*

- <sup>1</sup> Für das Einsargen und die Überführung des Leichnams sind die Angehörigen besorgt.
- <sup>2</sup> Der Leichnam kann in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind soweit möglich zu berücksichtigen.

## **§ 5 Ort der Bestattung**

*Ort der Bestattung*

- <sup>1</sup> Alle Verstorbenen, welche in Kaisten den letzten Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Kaisten oder auf dem Friedhof Ittenthal beigesetzt. Eine Ausnahme erfolgt, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.
- <sup>2</sup> Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Kaisten hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof Kaisten beigesetzt werden. Die Beisetzung und allfällige weitere Leistungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Kremation**

*Kremation*

- <sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Kremation wird durch die Gemeindekanzlei oder im Auftrag der Angehörigen direkt durch den Bestatter bzw. den Beauftragten mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.
- <sup>2</sup> Der Transport zum Krematorium und das Abholen der Urne ist von den Angehörigen oder von deren Beauftragtem zu organisieren.
- <sup>3</sup> Die Gebühren der Kremation, bis höchstens zum Ansatz des Krematoriums Aarau, übernimmt die Gemeinde. Alle übrigen Kosten wie Transport etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **§ 7 Nichtkirchliche Bestattung**

*Nichtkirchliche Bestattung*

Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt der Gemeinderat für ein angemessenes Begräbnis.

## **VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN**

### **§ 8 Oberaufsicht / Aufsicht und Unterhalt**

*Oberaufsicht*

- <sup>1</sup> Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er kann die Aufsicht und Verwaltung einer besonderen Kommission übertragen.

*Aufsicht und Unterhalt*

- <sup>2</sup> Die direkte Aufsicht übt der betreffende Ressortchef des Gemeinderates aus. Der Unterhalt des Friedhofes obliegt den Unterhaltsbetrieben. Der Gemeinderat trifft die dazu notwendigen Anordnungen.

### **§ 9 Gräberverzeichnis**

*Gräberverzeichnis*

- <sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis.

### **§ 10 Zutritt zum Friedhof**

*Zutritt zum Friedhof*

- <sup>1</sup> Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- <sup>2</sup> Die Anlagen sind zu schonen. Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

## **§ 11 Bestattungsmöglichkeiten**

*Bestattungsmöglichkeiten*

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Erdbestattung:

- Einzelgräber
- Kindergräber (bis 9. Lebensjahr)

Urnenbestattung:

- Einzelgräber
- Kindergräber (bis 9. Lebensjahr)
- Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung
- Urnen im Gemeinschaftsgrab mit Aschenauschiüttung (nur für Friedhof Ittenthal)

<sup>2</sup> Die Bestattung erfolgt gemäss Gräberverzeichnis in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

<sup>3</sup> Familiengräber sind nicht zugelassen

## **§ 12 Benützungsdauer der Gräber (Grabesruhe)**

*Benützungsdauer der Gräber (Grabesruhe)*

Die Ruhefrist der Gräber bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt mindestens 25 Jahre. Angehörige können keine Verlängerung der Grabesruhe verlangen.

## **§ 13 Gemeinschaftsgrab**

*Gemeinschaftsgrab*

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle wird nicht markiert.

<sup>2</sup> Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

Alle Arrangements auf dem Rasen werden entfernt und auf die dafür vorgesehenen Stellen platziert. Verwelkte Blumen und Arrangements werden, ohne Benachrichtigung und Anspruch auf Ersatz, von den Unterhaltsbetrieben entfernt und fachgerecht entsorgt.

<sup>3</sup> Der Name, das Geburts- und das Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden.

## **§ 14 Zusätzliche Urnenbestattungen**

*Zusätzliche Urnenbestattungen*

<sup>1</sup> Die Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen kann auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhefrist der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

<sup>2</sup> In der Regel sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.

## **§ 15 Aufhebung der Gräber**

*Aufhebung der Gräber*

<sup>1</sup> Müssen Einzelgräber, Grabreihen oder Grabfelder in Folge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen brieflich (soweit möglich) sowie durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert der angesetzten Frist zu entfernen.

- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Frist verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen nicht ermittelt werden können.

### **§ 16 Exhumation**

*Exhumation*

Exhumationen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.

### **§ 17 Grabmäler**

*Grabmäler*

Bis zur Aufstellung eines Grabmales soll jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz erhalten. Für dessen Beschaffung sind die Angehörigen zuständig.

### **§ 18 Bewilligungspflicht für Grabmäler**

*Bewilligungspflicht für Grabmäler*

- <sup>1</sup> Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung beizulegen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### **§ 19 Zulässige Grösse**

*Zulässige Grösse*

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen, sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

### **§ 20 Zeitpunkt und Art der Aufstellung**

*Zeitpunkt und Art der Aufstellung*

- <sup>1</sup> Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräber frühestens 9 Monate und auf Urnengräber frühestens 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.
- <sup>2</sup> An gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.
- <sup>3</sup> In Reihengräbern müssen die Grabzeichen auf ein an Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden. Grabmäler in Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen können auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm). Liegende Platten sind mit max. 5 Prozent Gefälle zu verlegen.

### **§ 21 Form und Gestaltung**

*Form und Gestaltung*

- <sup>1</sup> Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Friedhofsbild ergeben.
- <sup>2</sup> Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz und Metalle.
- <sup>3</sup> Von den Natursteinen eignen sich besonders einheimische Steinarten wie Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin. Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind. Für jedes Grabmal aus Stein darf nur ein Material verwendet werden.

- <sup>4</sup> Nicht zugelassen sind:
- sehr dunkle, sehr helle, rosafarbene und geflammte Steine
  - unbearbeitete Feldsteine sowie Findlinge (erratische Steine)
  - Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
  - auffällige Schriften
  - das Anbringen von Fotografien der Verstorbenen

## § 22 Handwerkliche Bearbeitung

- Handwerkliche Bearbeitung*
- <sup>1</sup> Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- <sup>2</sup> Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen.

## § 23 Einfassungen

- Einfassungen*
- Nachdem sich die Erde gesetzt hat, wird jedes Reihengrab von der Gemeinde mit einer Einfassung oder mit seitlich angelegten Schrittplatten versehen und pflanzbereit hergerichtet. Diese bewusst einheitlich gestaltete Einfassung darf nicht entfernt oder verändert werden.

## § 24 Bepflanzung, Bäume und Sträucher

- Bepflanzung, Bäume und Sträucher*
- <sup>1</sup> Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen. Ebenso ist das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

## § 25 Vernachlässigung des Unterhalts / Abfälle

- Vernachlässigung des Unterhalts*
- <sup>1</sup> Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat oder dessen Beauftragte nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde zu bepflanzen und den Angehörigen zu verrechnen.
- Abfälle*
- <sup>2</sup> Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch / anorganisch).

## § 26 Unterhaltungspflicht

- Unterhaltungspflicht*
- Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

**§ 27 Haftung**  
*Haftung* Die Gemeinde Kaisten übernimmt keine Haftung für Unfälle sowie für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

**§ 28 Schadenersatz**  
*Schadenersatz* Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

**§ 29 Strafbestimmungen**  
*Strafbestimmungen* Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 30 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts**  
*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts* Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Dieses Reglement ist am 15. Juni 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

## **GEMEINDERAT KAISTEN**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

## ANHANG

### Anhang 1: FRIEDHOF KAISTEN

#### A. Grabzeichen und Grabgestaltung

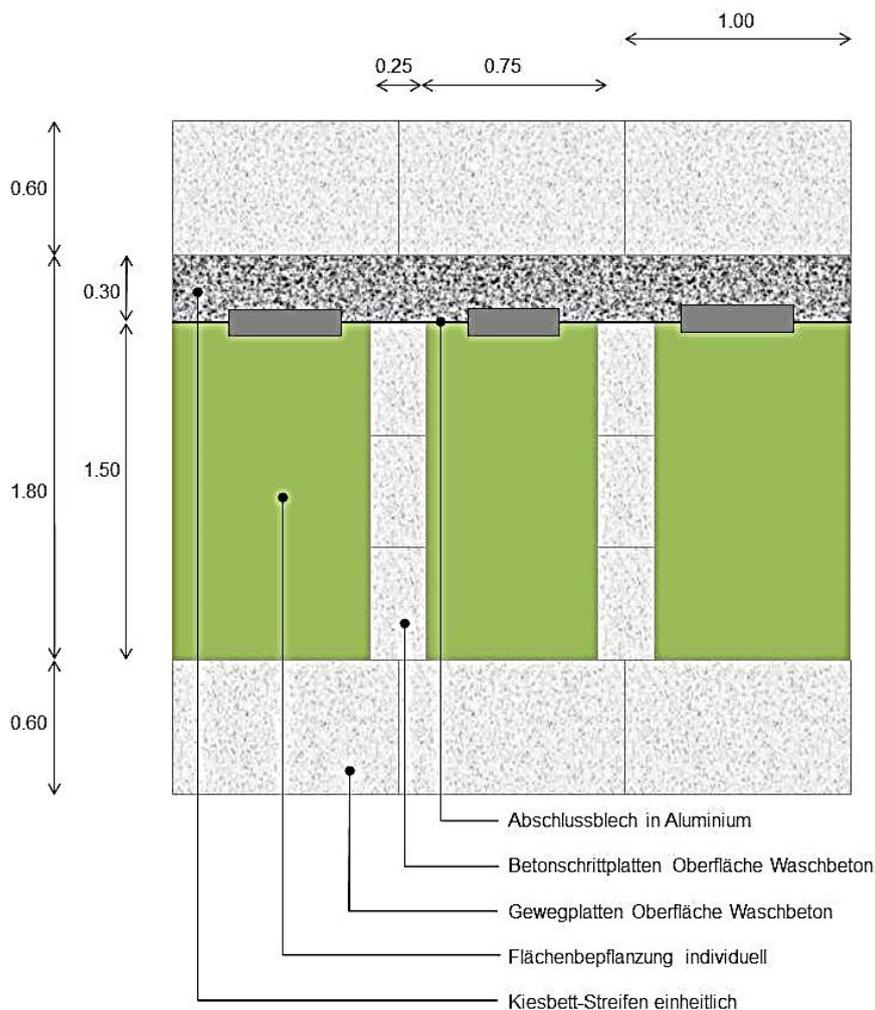
##### 1. Allgemeine Bestimmungen

Auf den Reihen- und Urnengräbern dürfen Grabzeichen nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden. Grundsätzlich gilt je niedriger der Stein desto breiter, je höher desto schmaler. Auf dem Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf bei allen Gräberarten als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden (z.B. 20 x 40 bis max. 40 x 40 cm). Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

##### 2. Beispiele Grabmäler und Gräber

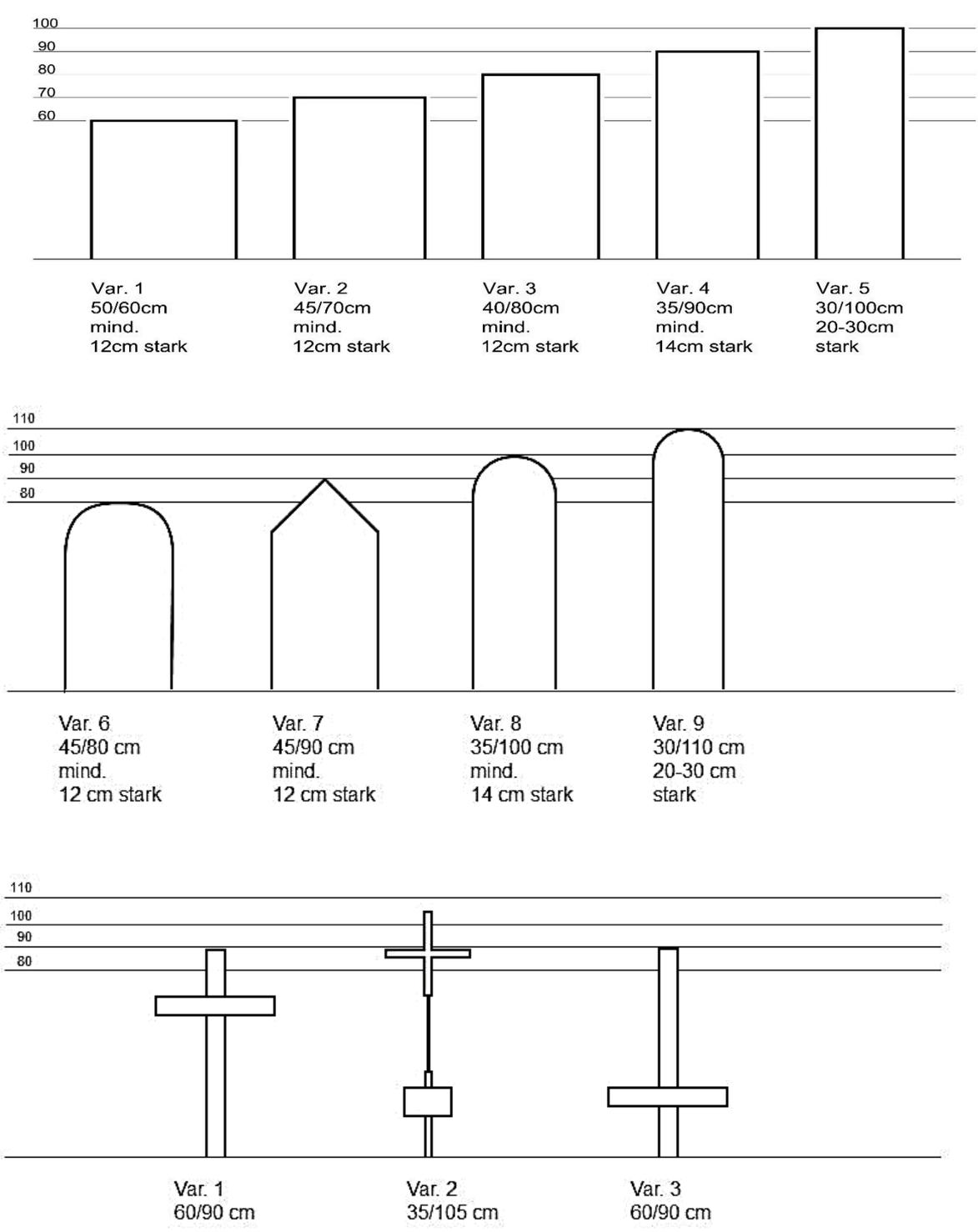
###### a) Reihengräber Erdbestattung



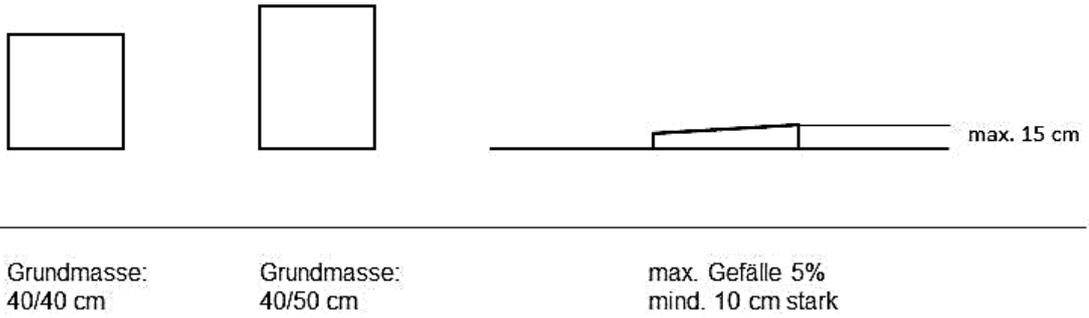
Auf Erdbestattungs-Reihengräber dürfen Grabzeichen (Steine, Stelen, liegende Platten und Kreuze) in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

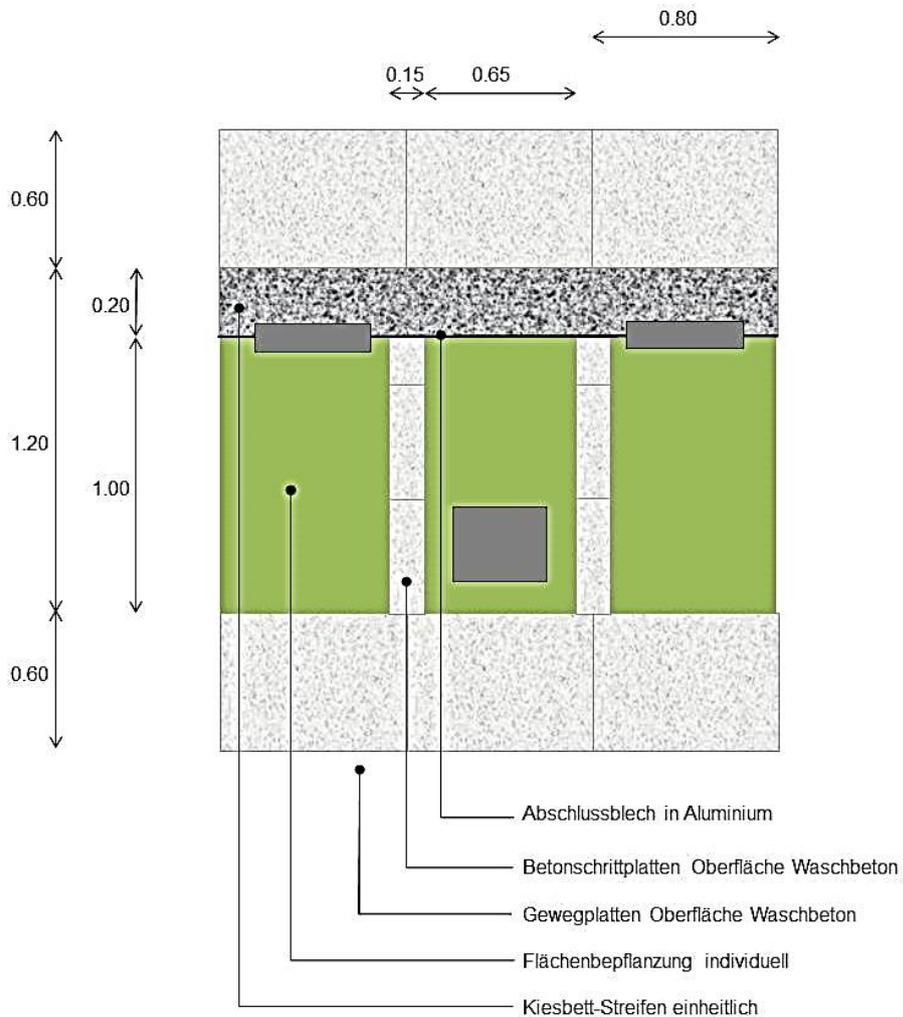
**Stehende Grabzeichen:**



## Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber:



## b) Reihengräber Urnen, Kindergräber

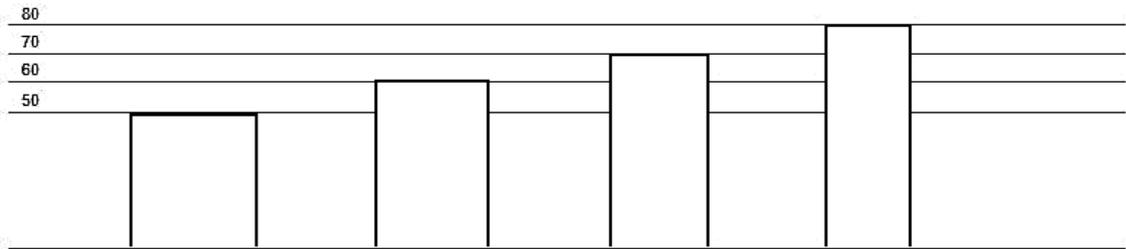


### Grabmäler für Kindergräber (für Erd- und Urnenbestattung)

Breite max.	50 cm
Höhe max.	80 cm
Sichtfläche max.	0,25 m <sup>2</sup>
Dicke min. (Naturstein)	12 cm

### Grabzeichen Urnen-Reihengräber:

Auf Urnen-Reihengräber dürfen Grabzeichen (liegende und stehende Platten sowie Kreuze) in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.

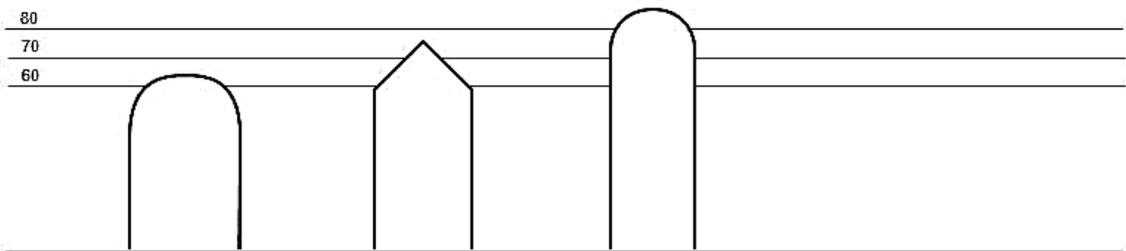


Var. 1  
45/50 cm  
mind.  
12 cm stark

Var. 2  
40/60 cm  
mind.  
12 cm stark

Var. 3  
35/70 cm  
mind.  
12 cm stark

Var. 4  
30/80 cm  
20-30 cm  
stark



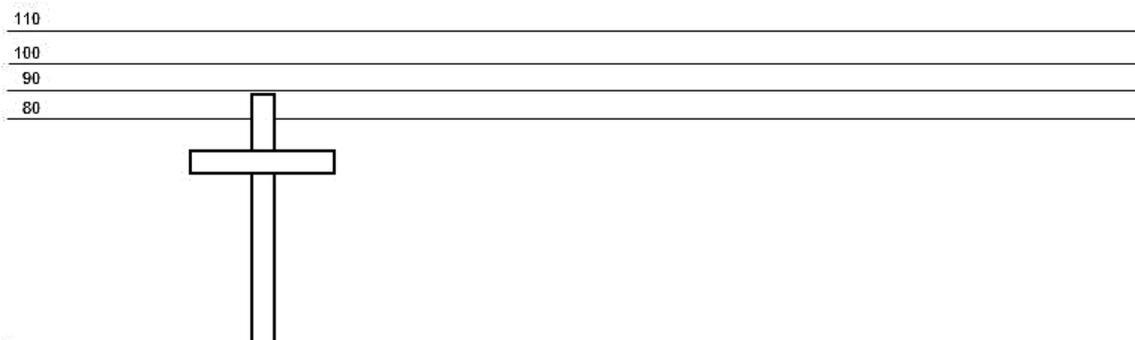
Var. 5  
40/65 cm  
mind.  
12 cm stark

Var. 6  
35/75 cm  
mind.  
12 cm stark

Var. 7  
30/85 cm  
20-30 cm  
stark

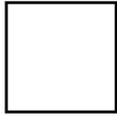
### Kreuze für Urnen-Reihengräber:

max. Höhe 90 cm  
max. Breite 60 cm



Var. 1  
60/90 cm

## Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber:



Grundmasse:  
40/40 cm



Grundmasse:  
40/50 cm



max. Gefälle 5%  
mind. 10 cm stark

## Anhang 2: FRIEDHOF ITTENTHAL

### A. Grabzeichen und Grabgestaltung

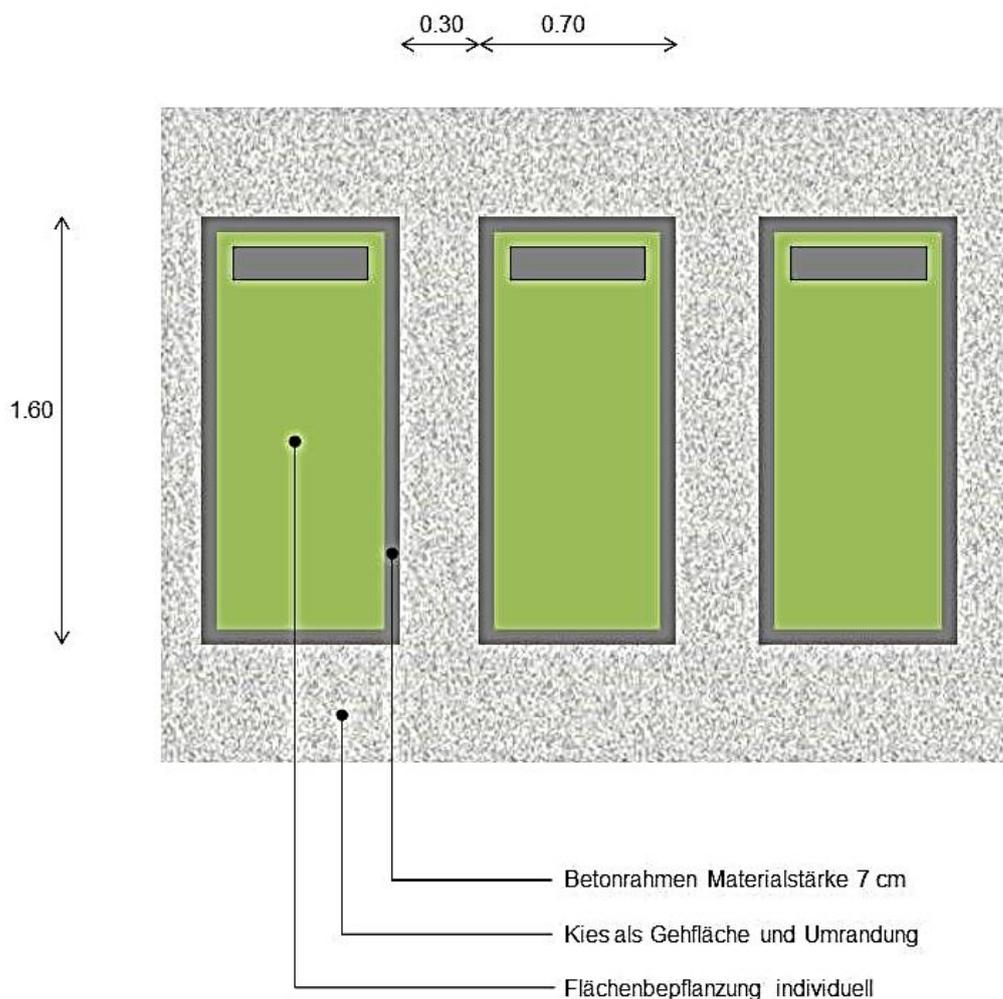
#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Auf den Reihen- und Urnengräbern dürfen Grabzeichen nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden. Grundsätzlich gilt je niedriger der Stein desto breiter, je höher desto schmaler. Auf dem Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf bei allen Gräberarten als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden (z.B. 20 x 40 bis max. 40 x 40 cm). Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

#### 2. Beispiele Grabmäler und Gräber

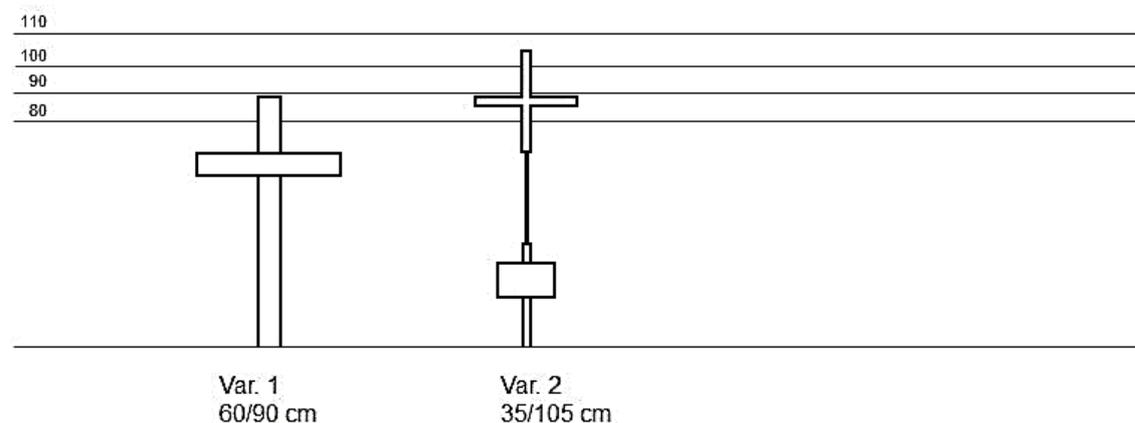
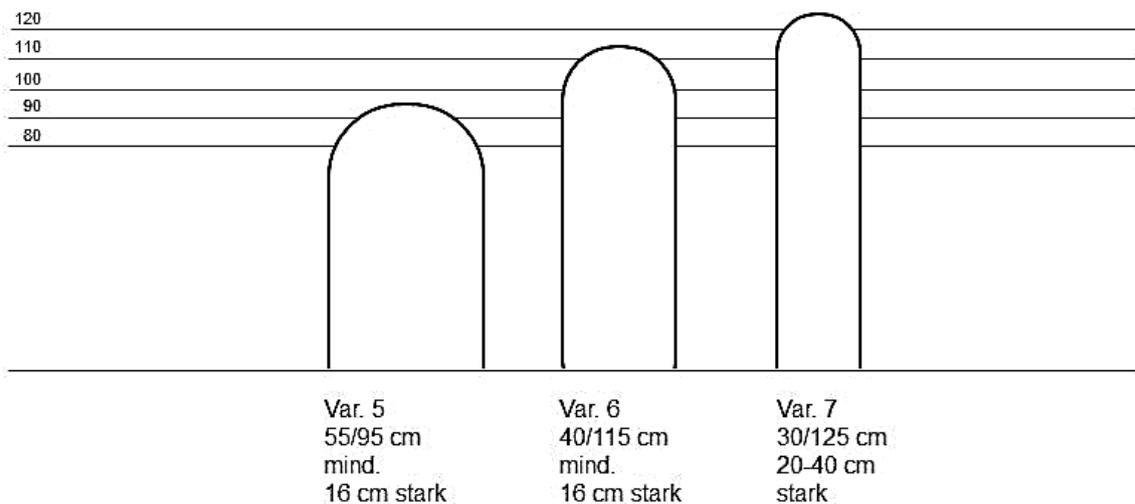
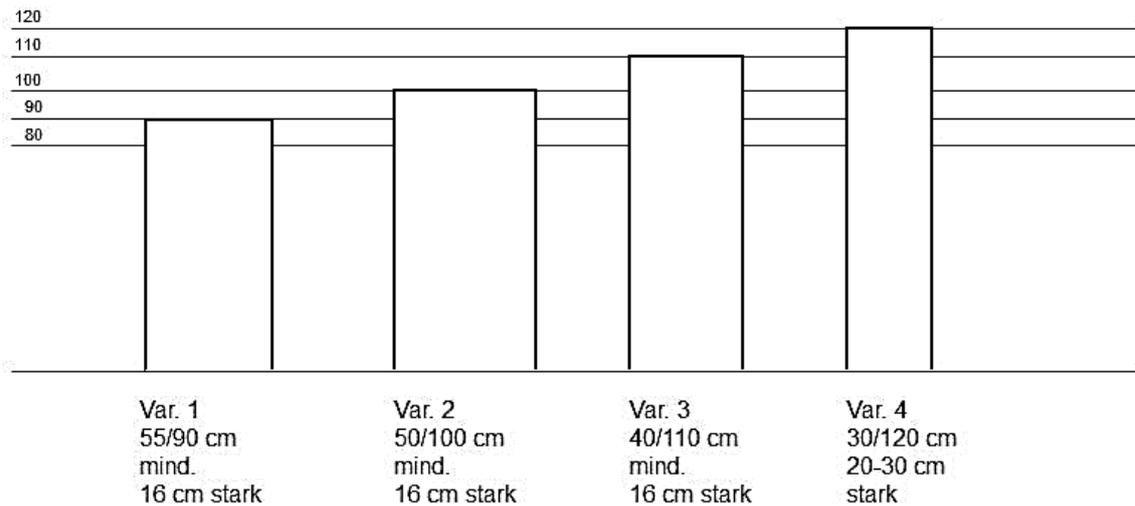
##### a) Reihengräber Erdbestattung



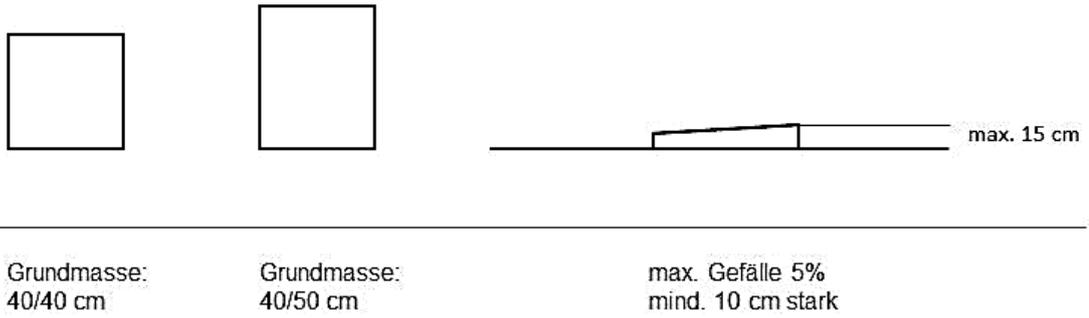
Auf Erdbestattungs-Reihengräber dürfen Grabzeichen (Steine, Stelen, liegende Platten und Kreuze) in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

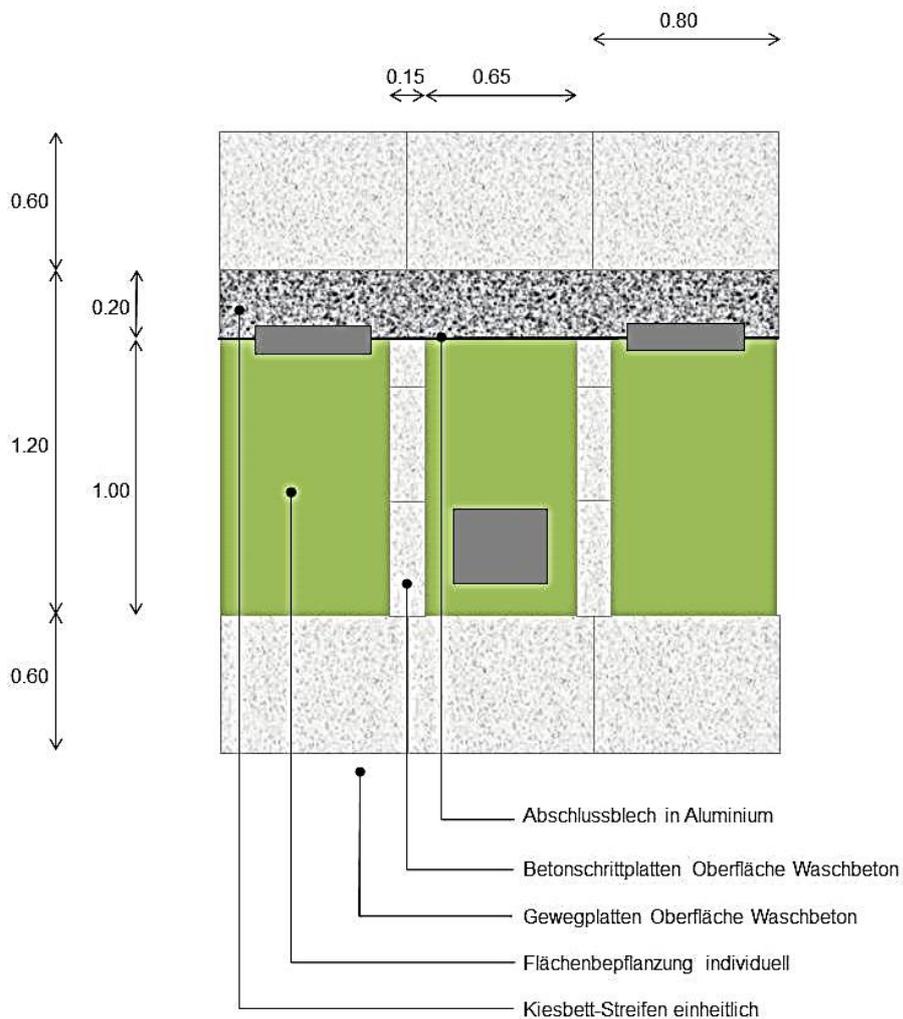
### Stehende Grabzeichen:



## Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber:



## b) Reihengräber Urnen

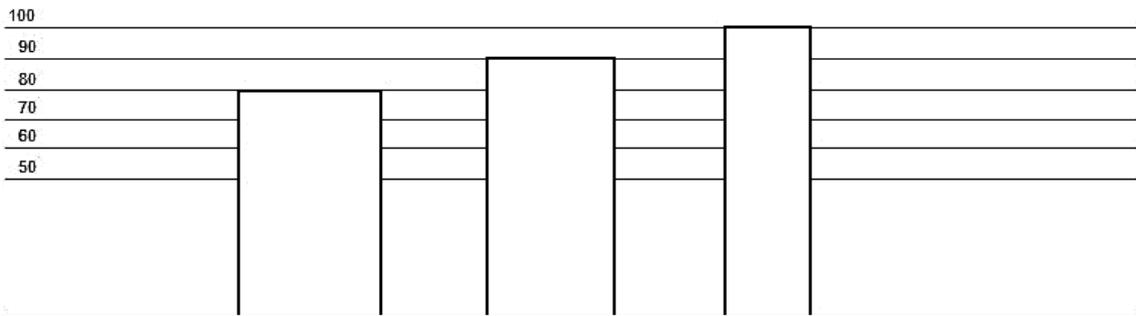


### Grabmäler für Kindergräber (für Erd- und Urnenbestattung)

Breite max.	50 cm
Höhe max.	80 cm
Sichtfläche max.	0,25 m <sup>2</sup>
Dicke min. (Naturstein)	12 cm

### Grabzeichen Urnen-Reihengräber:

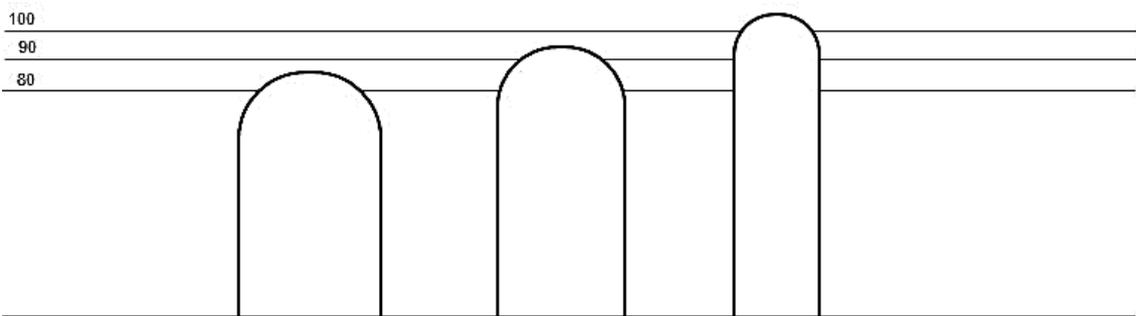
Auf Urnen-Reihengräber dürfen Grabzeichen (liegende und stehende Platten sowie Kreuze) in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.



Var. 1  
50/80 cm  
mind.  
16 cm stark

Var. 2  
45/90 cm  
mind.  
16 cm stark

Var. 3  
30/100 cm  
20-30 cm  
stark



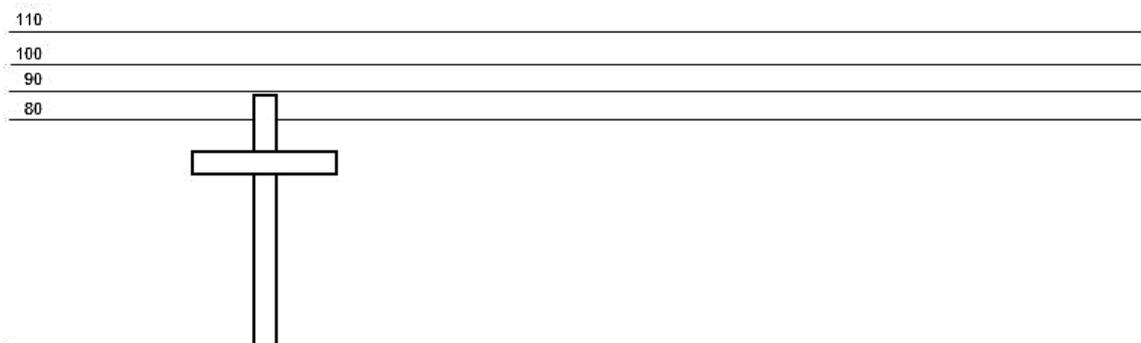
Var. 4  
50/85 cm  
mind.  
16 cm stark

Var. 5  
45/95 cm  
mind.  
16 cm stark

Var. 6  
30/105 cm  
20-30 cm  
stark

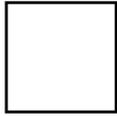
### Kreuze für Urnen-Reihengräber:

max. Höhe 90 cm  
max. Breite 60 cm



Var. 1  
60/90 cm

## Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber:



Grundmasse:  
40/40 cm



Grundmasse:  
40/50 cm



max. Gefälle 5%  
mind. 10 cm stark

## Anhang 3: GEBÜHREN

### 1. Beisetzung von in Kaisten wohnhaft gewesenen Personen

- a) Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde Kaisten
- Administration durch die Amtsstellen
  - Kremationskosten gemäss § 6
  - Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
  - Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
  - Leistungen der Unterhaltsbetriebe
    - Öffnen und Herrichten des Grabes
    - Beisetzung der Urne oder des Sarges
    - Einfassung und Trittplatten setzen zwischen den Gräbern
- b) Kostenübernahme durch die Angehörigen  
Sämtliche Fremdkosten wie z.B.:
- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
  - Überführung
  - Holzkreuz mit Beschriftung
  - Grabmal
  - Inschrift der Grabplatte beim Gemeinschaftsgrab

### 2. Beisetzung von nicht in Kaisten wohnhaft gewesenen Personen

Sämtliche anfallenden Leistungen und Fremdkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Gemeinde Kaisten erhebt für die Bestattung und ein Grabfeld folgende Gebühren:

<b>Grabplatzgebühren</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder</b>
Reihengrab Erdbestattung	CHF 1'000.00	CHF 400.00
Reihengrab Urnenbestattung	CHF 600.00	CHF 400.00
Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung	CHF 400.00	CHF 400.00
<b>Bestattungsgebühren</b>		
Erdbestattung Reihengrab	nach Aufwand	nach Aufwand
Urnenbestattung Reihengrab	nach Aufwand	nach Aufwand
Urnenbestattung in bestehendes Grab	nach Aufwand	nach Aufwand
Urnengemeinschaftsgrab	nach Aufwand	nach Aufwand